

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	32 (1934)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Neue eidgenössische Verordnung über die Grundbuchvermessungen
<b>Autor:</b>	Baltensperger
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-194675">https://doi.org/10.5169/seals-194675</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 7. Bibliothek.

Die Bibliothek wurde im vergangenen Jahre nur mäßig benutzt. An Zuwachs sind außer den Zeitschriften des Jahrganges 1933 folgende Gaben zu verzeichnen, die an dieser Stelle bestens verdankt werden.

### 1. Von der eidg. Vermessungsdirektion:

Eine Sammlung, enthaltend die Musterbeispiele, Zeichnungsvorlagen, Weisungen, Verordnungen, Instruktionen etc., die das Vermessungswesen der Schweiz betreffen.

### 2. Von der eidg. Landestopographie in Bern:

a) Das Karrenfeld als Formtyp in der Gebirgskartographie, von Ing. W. Kraiszl. (Sonderdruck aus der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“, Heft I vom 10. Jan. 1933.)

b) Das allgemeine Problem der Photogrammetrie und die Wildschen photogrammetrischen Instrumente.  
(Im Auftrag der Abteilung für Landestopographie des eidg. Militärdepartements verfaßt von Dipl.-Ing. E. Vuille, Bern.)

c) Les bases géodésiques des mensurations dans le canton du Valais.  
(Aperçu historique par H. Zöllly, Chef de la 1<sup>re</sup> Section du Service topographique fédéral, Berne.)

Die Bibliothek wurde wie bisher von E. Rüegger, Sektionsgeometer beim Vermessungsamt der Stadt Zürich, verwaltet.

## 8. Sektionen und Gruppen.

Die Beziehungen der einzelnen Sektionen und Gruppen zum Hauptverein waren normal. Die Sektion Zürich-Schaffhausen führte für die Hilfskräfte einen Anlernkurs und zwei theoretische Kurse durch.

## 9. Internationaler Geometerbund.

Der ständige Ausschuß tagte unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten des S. G. V. am 16.—20. September in Rom. Die behandelten Geschäfte dienten in der Hauptsache der Vorbereitung des Internationalen Geometerkongresses 1934 in London.

Zürich und Zug, im März 1934.

*Für den Zentralvorstand:*

Der Präsident: *S. Bertschmann.*

Der Sekretär: *P. Dändliker.*

---

## Neue eidgenössische Verordnung über die Grundbuchvermessungen.

Am 5. Januar 1934 hat der Bundesrat die Verordnung über die Grundbuchvermessungen revidiert und neu erlassen. Sie tritt an Stelle derjenigen vom 30. Dezember 1924.

In dieser Verordnung ist in erster Linie die Organisation der Grundbuchvermessungen beim Bunde und in den Kantonen geregelt. Ferner sind darin die Maßnahmen getroffen in bezug auf die Durchführung, Anerkennung und Subventionierung der Grundbuchvermessungen und deren Nachführung. Die bisherige Verordnung vom 30. Dezember 1924

hatte sich in den vergangenen Jahren im allgemeinen gut bewährt; sie ist aber dennoch im Verlaufe der Zeit durch die Einführung neuer Vermessungsmethoden, Maßnahmen des Bundesrates zur Erleichterung der Grundbuchvermessungen in den Gebirgskantonen usw., in verschiedenen Richtungen revisionsbedürftig geworden. Der Bundesrat hat sie daher, soweit nötig abgeändert, ergänzt und durch den Erlaß vom 5. Januar 1934 mit der heute geltenden Praxis in Einklang gebracht.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf folgende Artikel:

Art. 4.

„Die Grundbuchvermessungen dürfen nur von Geometern übernommen werden, die ein eidgenössisches Geometerpatent besitzen und in der Lage sind, die Vermessungen persönlich zu leiten, die Hauptarbeiten selbst zu besorgen oder angestellten Grundbuchgeometern zu übertragen und die Ausführung der Nebenarbeiten durch das Hilfspersonal zu überwachen. Der übernehmende Grundbuchgeometer trägt die Verantwortung für die instruktionsgemäße Ausführung sämtlicher Arbeiten.“

Die vom Bunde und den Kantonen bzw. Gemeinden mit den übernehmenden Geometern abgeschlossenen Verträge und die ihnen auferlegten Dienstvorschriften werden vom eidgenössischen Vermessungsdirektor unterzeichnet bzw. von ihm genehmigt.“

Darin sind die Bedingungen für die Geometer zur Uebernahme von Grundbuchvermessungen eingehender umschrieben als bisher.

Art. 9.

„Die Urheberrechte an den Grundbuchvermessungen und an deren Nachführung gehen mit ihrer Fertigstellung an das Gemeinwesen (Bund, Kanton und Gemeinde) über.“

Art. 10.

„Die Benutzung der Vermessungswerke steht ausschließlich den eidgenössischen und kantonalen Vermessungsbehörden zu.“

Die Kantone sind verpflichtet, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die Grundlagen für die Erstellung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke des Bundes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Interessenten, welche die Vermessungswerke oder Teile davon (Polygon- und Flächenberechnungen, Handrisse, Grundbuch- und Uebersichtspläne etc.) zu privaten oder gewerblichen Zwecken benutzen wollen, haben der kantonalen Vermessungsbehörde ein Gesuch einzureichen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzt die Grundsätze und Bedingungen fest, die bei der Behandlung dieser der Zuständigkeit der Kantone überlassenen Fälle maßgebend sind. Außer diesen Rahmen fallende Gesuche sind an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weiterzuleiten, das darüber im Einvernehmen mit der kantonalen Vermessungsbehörde entscheidet. Für die im Ausland wohnenden Interessenten macht lediglich Art. 970 des Zivilgesetzbuches Regel.“

Die Art. 9 und 10 sind neu. Es sind darin erstmals die wichtigen Fragen betreffend die Urheberrechte an den Grundbuchvermessungen und die Benutzung der Vermessungswerke geregelt.

Die Grundsätze und Bedingungen, die bei der Behandlung der in Art. 10 der Zuständigkeit der Kantone überlassenen Fälle maßgebend sind, werden demnächst nach Vernehmlassung der daran interessierten Kreise durch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement festgesetzt werden.

Art. 22.

„Die Durchführung, bzw. Vergebung der einzelnen Vermessungen ist Sache des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden. Soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen, wie z. B. bei Vermessungen nach dem photogrammetrischen Verfahren, kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den Kantonen die Parzellervermessungen ganz oder teilweise durchführen.“

Dieser Artikel bestimmt, daß als Akkordgeber der Vermessungen der Bund, die Kantone und eventuell die Gemeinden in Betracht fallen. Danach wird auch in den Vermessungsverträgen das Maß der Abschlagszahlungen der Akkordgeber im Verhältnis ihrer Leistungen an die Akkordnehmer (Grundbuchgeometer) vorgesehen.

Art. 27.

„Der Bund leistet an die Kosten der Neuvermessungen die in Art. 1, lit. b bis d, des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1919 vorgesehenen Beträge. Diese Beträge werden nur an die Kosten der vom Bunde geforderten Vermessungsarbeiten gewährt; es fallen namentlich außer Rechnung:

- a. die Kosten der Vermarkung und alle infolge mangelhafter Vermarkung während der Vermessung entstehenden Mehrkosten. Vorbehalten bleibt der Bundesratsbeschuß vom 7. Juni 1929 betreffend die Beitragsleistungen des Bundes an die Kosten der Vermarkung in Gebirgsgegenden;
- b. die Kosten der kantonalen Vermessungsaufsicht;
- c. die an die Gemeindeorgane für deren Betätigung bei der Vermessung geleisteten Entschädigungen;
- d. die Kosten der kantonalen Verifikation und der öffentlichen Auflage der Vermessungswerke;
- e. die Entschädigung für den durch die Vermessung entstandenen Kulturschaden;
- f. die Naturalleistungen der Gemeinden;
- g. die Zinsen für die Vorschüsse an die Vermessungskosten;
- h. die aus vertrags- oder vorschriftswidrigem Verhalten der Vertragsschließenden entstehenden Mehrkosten.

Die Kosten der Vermessung größerer unproduktiver Flächen, wie Gletscher, Felsen etc., die in die Grundbuchvermessung einbezogen werden, trägt der Bund.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung der Leistungen des Bundes maßgebenden Vermessungskosten festsetzen zu können.“

Gegenüber bisher ist das Verbot für die Ausrichtung von Abschlagszahlungen aufgehoben worden. Der Bund kann also in Zukunft nicht nur wie bis anhin in Gebirgskantonen, sondern auch in den Kantonen des Mittellandes und Jura, soweit dies gerechtfertigt ist, entsprechend dem Fortschreiten der Vermessungsarbeiten Abschlagszahlungen bis auf die Höhe seiner Leistungen von 70 % und 80 % an die übernehmenden Grundbuchgeometer ausrichten. Diese Maßnahme ist für die Durchführung der Grundbuchvermessungen von größter Bedeutung, denn dadurch haben die Kantone bzw. die Gemeinden nicht die ganze Akkordsumme, sondern lediglich ihren Anteil von zusammen höchstens 20—30% aufzunehmen, wodurch ihnen die Zinsenlast zum größten Teil abgenommen und die Finanzierung der Arbeiten sehr erleichtert wird.

Art. 33.

„Der Bund bezahlt den Kantonen an die Besoldung oder Entschädigung der Nachführungsgeometer einen Beitrag von 20 % (Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1919). Für den Bundesbeitrag fallen die Entschädigungen an die Meßgehilfen bei der Nachführung der Parzellarvermessungen außer Betracht.“

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung des Bundesbeitrages in Betracht fallenden Nachführungskosten festsetzen zu können.“

Der neue Wortlaut trägt insbesondere dem Umstände Rechnung, daß die Entschädigungen an die privaten Nachführungsgeometer in Zukunft auf einen offiziellen Tarif basiert werden.

Die bisherigen Artikel 36—39 sind, weil nicht mehr notwendig, gestrichen worden.

Bern, den 28. Februar 1934.

Der Vermessungsdirektor: *Baltenspeger.*

---

## Nouvelle ordonnance fédérale sur les mensurations cadastrales.

En date du 5 janvier 1934, le Conseil fédéral a promulgué l'ordonnance revisée concernant les mensurations cadastrales. La nouvelle ordonnance remplace celle du 30 décembre 1924.

Cette ordonnance fixe tout d'abord l'organisation des mensurations cadastrales pour la Confédération et pour les cantons. Elle règle ensuite la procédure à suivre pour l'entreprise et l'approbation des mensurations et de leur conservation, ainsi que pour l'allocation des subventions. D'une manière générale, l'ancienne ordonnance du 30 décembre 1924 avait produit de bons résultats pendant les années écoulées; entre-temps, une revision est néanmoins devenue indispensable à la suite de l'introduction de nouvelles méthodes de levé, des mesures prises par le Conseil fédéral pour faciliter la cadastration dans les cantons montagneux et pour d'autres motifs encore. Le Conseil fédéral l'a donc modifiée et complétée selon le besoin, de sorte que le nouveau texte rendu le 5 janvier 1934 est conforme à l'usage d'aujourd'hui.

Les modifications essentielles portent sur les articles suivants:

Art. 4.

Les mensurations cadastrales ne doivent être entreprises que par des géomètres porteurs du diplôme fédéral qui sont en mesure de diriger personnellement les opérations, d'exécuter les travaux principaux eux-mêmes, ou de les confier à des employés porteurs du diplôme fédéral, et de surveiller les travaux secondaires dont est chargé le personnel auxiliaire. Le géomètre-adjudicataire répond de l'exécution de tous les travaux conformément aux instructions.

Les contrats passés entre la Confédération, les cantons ou les communes et les géomètres-adjudicataires, ainsi que les règlements de service pour ces géomètres, sont signés ou approuvés par le directeur des mensurations cadastrales.

Ce texte explique mieux que le précédent les conditions imposées aux géomètres pour l'entreprise de mensurations cadastrales.